



Bestimmungen über die Aufnahme von Leichtathletikvereinen in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

1.

Der Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Sportplatz zur Durchführung seines Spielbetriebs zur Verfügung steht.

Handelt es sich um einen gemeinde- oder stadteigenen Platz, ist eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Handelt es sich um einen von Dritten gepachteten Sportplatz, bedarf es der Vorlage des Pachtvertrages mit dem Verpächter in öffentlich beglaubigter Form.

Handelt es sich um einen eigenen Platz, ist der Nachweis durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nebst Flurkarte zu führen.

2.

Der Verein hat für die Dauer der ersten beiden Jahre seiner Verbandszugehörigkeit keinen Anspruch auf Gewährung von Darlehen bzw. Zuschüssen aus Totomitteln.

3.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich die Aufnahmegebühr in Höhe von 13,00 EUR auf das Konto des Verbandes Nr. 5003421, Städt. Sparkasse Kamen, BLZ 44351380, einzuzahlen.

4.

Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend.

Die Vereinssatzung hat zu enthalten, dass sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DLV, WFLV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW unterwerfen.

5.

Der Verein hat den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erbringen.

6.

Für die Abnahme der beiden Pflichtexemplare des Westfalensport ist die Zustellanschrift bekanntzugeben.

7.

Die Vereine müssen ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.

8.

Forderungen des FLVW e.V. werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.